

# Richtlinien

für die Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern in der Gemeinde Grebenhain (in der Fassung vom 01.06.2004)

Az.: 626.46

---

## 1. Allgemeine Grundsätze

Zum Zwecke der Erhaltung der charakteristischen Ansichten der einzelnen Ortsteile und deren Verschönerung gewährt die Gemeinde Grebenhain Beihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen für Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine fachgerechte, vor allem farblich mit der vorhandenen oder beabsichtigten Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes abgestimmte Renovierung der Fachwerkfassaden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Zuschußfähig sind fachwerkspezifische Renovierungsarbeiten an allen erhaltungswürdigen Fachwerkbauten, die von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sichtbar sind und ortsbildprägenden Charakter besitzen.

Insbesondere zählen dazu:

- I. Fachwerkfreilegungen
- II. Fachwerkinstandsetzungen
- III. Grunderneuerung von Fachwerk

## 3. Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse

- I.
  - a) Werden Fachwerkrenovierungsarbeiten in Eigenleistung ausgeführt, wird ein Zuschuß in Höhe von 6,00 € pro Quadratmeter, wenn das Fachwerk erhaltenswürdig ist, gewährt.
  - b) Für Fachwerkinstandsetzung und Fachwerkfassadengestaltung durch Unternehmer, wenn das Fachwerk erhaltenswürdig ist, 10,50 € pro Quadratmeter.
- II.
  - a) Für Fachwerkfreilegungen in Eigenleistung 1,50 € pro Quadratmeter, hierzu wird der Zuschuß für die Fachwerkrenovierungsarbeiten (I a) gerechnet.
  - b) Für Fachwerkfreilegungen durch Unternehmer 2,60 € pro Quadratmeter, hierzu wird der Zuschuß für die Fachwerkinstandsetzung und Fachwerkfassadengestaltung (I b) gerechnet.

- III. a) Für Instandsetzungsarbeiten an der Holzkonstruktion des Fachwerkes oder für den notwendigen Balkenaustausch 147,00 € für den cbm gem. Rechnung des Unternehmers.
- b) Für Instandsetzungsarbeiten an der Holzkonstruktion des Fachwerkes oder für den notwendigen Balkenaustausch bei der Ausführung in Eigenleistung 84,50 € für den cbm Holz.
- IV. Der Zuschußhöchstbetrag beträgt 1.470,00 €.
- V. Ein zweiter Zuschuß kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Bezuschussung gewährt werden.

#### 4. Verfahren

Der Zuschußantrag ist vor Ausführung der Instandsetzungsarbeiten schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain einzureichen. Mit der Ausführung darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Bauverwaltung der Gemeinde Grebenhain

#### 5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 14.12.1985, in Kraft ab 01.01.1985, außer Kraft.

Grebenhain, den 02.06.2004

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grebenhain

(DS)

(Dickert)  
Bürgermeister